

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### Verordnung

#### über das Naturschutzgebiet „Barnstorfer Moor“ in der Samtgemeinde Barnstorf, Landkreis Diepholz, vom 22. September 2025

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 i. V. m. §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) wird verordnet:

### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnstorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es besteht aus zwei Teilflächen, die in den Gemeinden Barnstorf und Drebber in der Samtgemeinde Barnstorf liegen. Die kleinere, westlich gelegene Teilfläche von ca. 75 ha liegt ausschließlich in der Gemeinde Drebber, ca. 10 km westlich von Barnstorf entfernt und grenzt im Norden und Westen an den Landkreis Vechta sowie im Osten an das NSG „Drebbersches Moor“. Die südliche Grenze liegt in einer Entfernung zwischen ca. 155 m und ca. 315 m nördlich der Dadau. Die größere, östlich gelegene Teilfläche von ca. 1.238 ha liegt ca. 5 km westlich von Barnstorf und grenzt im Norden unmittelbar an das NSG „Goldenstedter Moor“, Landkreis Vechta, und im Westen an das NSG „Drebbersches Moor“.

Der nördliche Bereich des NSG „Barnstorfer Moor“ ist im Wesentlichen geprägt durch industriellen Torfabbau, teilweise durch zwischenzeitlich in Renaturierung oder Regeneration befindliche Moorflächen nach beendetem Torfabbau. Südlich davon schließt sich ein Flächenband an, das aus ehemaligen bäuerlichen Handtorstichen und nicht abgetorften Moorflächen hervorgegangen ist und mit einem lichten Birken-Moorwald sowie mit Pfeifengras und Zwergsträuchern bestanden ist.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:8.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können in digitaler Form von jedermann im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz sowie in analoger Form während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz - untere Naturschutzbehörde - und bei der Samtgemeinde Barnstorf unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.313 ha.

### § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Ruhe der Natur dieser weiträumigen Moorlandschaft,
2. die Weiterentwicklung des degenerierten, teilweise noch in Abtorfung befindlichen Hochmoores zu hochmoortypischen Lebensräumen mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften,
3. die Erhaltung und Entwicklung möglichst naturnaher offener Hochmoorkomplexe mit einer Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen, insbesondere der nassen Wollgras-Torfmoo-Schwingrasen und offenen dystrophen Wasserflächen,
4. die Erhaltung und Entwicklung von Moorheideflächen und von strukturreichen Moorwäldern,
5. die Erhaltung und Entwicklung von Schlaf- und Rastplätzen für die hier vorkommenden Gast- und Wintervögel, insbesondere Kraniche und nordische Gänse,
6. den Schutz und die Förderung von wild lebenden Tieren - insbesondere Vögeln und Amphibien - und wild wachsenden Pflanzen,
7. den Schutz der Bodenfunktion, insbesondere der organischen und weiteren kohlenstoffreichen Böden.

**§ 3  
Verbote**

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder abseits der Wege in der freien Landschaft laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßem Gebrauch, oder Hunde in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild wachsende Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu stören, zu füttern, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu entnehmen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art (einschl. Quads oder Motorräder) zu befahren oder Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen oder Anhänger dort abzustellen,
7. bauliche Anlagen einschl. Verkehrsanlagen, Einfriedungen oder Absperrungen oder ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen aller Art zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
9. Stoffe einzubringen, einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu verändern,
10. Abfälle aller Art (einschl. Gartenabfälle), Müll oder Schutt wegzwerfen, vorübergehend oder dauerhaft abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
11. zu zelten, zu lagern, offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
12. das Befahren der Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen einschl. Modellbooten oder sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
13. Maßnahmen durchzuführen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten oder der stehenden Gewässer hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen

- können, Brunnen anzulegen, Grundwasser oder Wasser aus den Gewässern zu entnehmen oder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere durch die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben, Gruppen oder Drainagen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Gebietes sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
15. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Art aufgesucht werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 und 4, 30, 30a, 39 und 44 BNatSchG sowie § 24 und 25 a NNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümer/-innen und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden oder öffentlicher Stellen oder deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, sofern ausschließlich milieuangepasstes Material oder das bisherige Deckschichtmaterial verwendet wird und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch für Wege ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphalt aufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofiles hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  6. die Nutzung, Unterhaltung, Kontrolle und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt wurden;
  7. der Rückbau von bergrechtlichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
  8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
  9. der genehmigte Torfabbau sowie alle dem Torfabbau dienenden rechtmäßigen Maßnahmen und Nutzungen,
  10. die fachgerechte Gehölzpflege sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
  11. die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen und das Entfernen sonstiger Gehölze nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  12. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen oder bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen
  - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker und ohne Ackerzwischennutzung,
  - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung oder Planierung,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, jedoch nicht mit Stacheldraht,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) oder
2. anderen jagdlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende bestandskräftige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

**§ 7  
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer/-innen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. regelmäßige anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
    - a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Moorstandorten,
    - b) Entkusselungsmaßnahmen (z.T. auch mechanisch) sowie Mähen und Mulchen mit Abtransport des Mähguts,
    - c) die Beseitigung von Neophytenbeständen.
  2. die Wiedervernässung des Torfkörpers, u. a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen,
  3. das Abschrägen von Torfstichkanten,
  4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung oder Kontrolle der Gebietsentwicklung.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 22.09.2025  
Landkreis Diepholz  
V. Meyer  
Landrat